-Entwurf-

Satzung des Amtes Süderbrarup

betreffend: **Benutzungs- und Gebührenordnung für Schulen und Sporteinrichtungen im Amt Süderbrarup**

§1
Allgemeines

(1) Schulische Einrichtungen in der Trägerschaft des Amtes können mit besonderer Genehmigung unter Mitwirkung des Schul- und Jugendausschuss für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern Schulbetrieb und Schulsport dadurch nicht beeinträchtigt werden.
(2) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen für den Vereinssport ist in Hallenbelegungsplänen zu regeln. Genehmigungen werden widerruflich erteilt.
(3) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Hallen untersagt werden. Für die Zeit der Schulferien wird die Benutzung unterbrochen. Soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§2
Benutzungsgrundsätze

(1) Die Benutzung ist nur zu dem genehmigten Zweck und unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters gestattet.
(2) Die Räume und Geräte sind vor der Benutzung von dem/der verantwortlichen Leiter/in auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Mobiliar nicht benutzt werden, Schäden und Mängel sind sofort den Hausmeistern anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, gelten Räume und Geräte als mängelfrei übergeben.
(3) Lehrmittel der Schulen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Schulen benutzt werden.
(4) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind nur im „Stiefelgang“, in den Umkleideräumen und auf der Tribüne zugelassen.
(5) Bei Veranstaltungen, bei denen auch die Sporthallen mit Straßenschuhen betreten werden sollen, sind diese mit einem Bodenschutzbelag zu versehen.
(6) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen und Fahrradabstellflächen.
(7) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass Folgenutzer pünktlich ihre Einheiten beginnen können.

(8) Festgestellte Beschädigungen sind unabhängig von der Verursachung den Hausmeistern unverzüglich zu melden.
(9) Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer diese Benutzungsordnung einhalten und nur die für Zuschauer vorgesehenen Anlagen betreten.
(10) Bei Großveranstaltungen ist ggf. zusätzliches Sanitätspersonal und eine Feuerwehrsicherheitswache zu stellen. Näheres ist in der Genehmigung festzusetzen.

§3
Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Nicht gestattet ist:
   a) das Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Schulgelände
   b) das Mitbringen, der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken
   c) das Mitnehmen von Taschen, Schuhen und Getränken in die Sporthallen

§4
Benutzungsgebühr

(1) Vereine, Verbände und sonstige Gruppen, die die Schul- und Schulsporteinrichtungen des Amtes für eigene Zwecke oder für besondere Veranstaltungen nutzen, haben hierfür eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
(2) Die Benutzungsgebühr je angefangene Stunde beträgt:

a) Klassenräume	6,00 €
b) Fachräume	8,00 €
c) für Turnhallen in Boren, Steinfeld, Süderbrarup (Claus-Jeß-Halle) und Mohrkirch	3,00 €
d) für Benutzung der großen Sporthallen im Schulzentrum einschl. Tribüne	
- durch Erwachsene	8,00 €
- durch Jugendliche	4,00 €

(3) Die Benutzungsgebühr pauschal beträgt:

- Aula Nordlicht-Schule	180,00 €

(4) Durch besondere Vereinbarung zwischen Schulträger und regelmäßigen Benutzern nach Abs. 1 kann eine jährliche Pauschalgebühr mit Zustimmung des Amtsausschusses festgelegt werden.
(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gebühr ermäßigt oder er lassen werden. Diese Entscheidung trifft der/die Amtsvorsteher/in gemeinsam mit dem Vorsitz des Finanzausschusses.

§5
Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
(2) Die Gebühr wird fällig, wenn die jeweilige Veranstaltung abgeschlossen und damit die Benutzung der Halle abgeschlossen ist.

§7
Haftung für Schäden

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Amt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Hallen und Schulräumen von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Schulgrundstück und den Zuwegungen eintreten.
(2) Der Antragsteller und die einzelnen Benutzer haften dem Amt als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Mitbenutzung eingetretenen Schäden, es sei denn, die können nachweisen, dass kein Verschulden vorliegt.
(3) Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bezw. der Schulverwaltung des Amtes anzuzeigen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt auf Kosten der Benutzer.

§8
Hausrecht

(1) Das Hausrecht in Schulen und Sporthallen üben die Schulleiter oder Hausmeister aus.
(2) Vertretern des Amtes, den Schulleitern und den Beauftragten der Schulen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

§9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt, die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.1993, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 31.05.2002, außer Kraft.